

# **S a t z u n g**

**des Landesverbandes Brandenburg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.  
in der Fassung vom 19.03.2005 ( ergänzt durch Veränderungen und beschlos-  
sen in den Mitgliederversammlungen am 6.10.2007 und am 15.3.2008).**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Landesverband Brandenburg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Verein setzt sich zum Ziel:
  - a) den Zusammenschluss der von psychischen Krankheiten und Behinderungen betroffenen Familien auf Orts-, Regional- und Landesebene,
  - b) die umfassende Stärkung der Selbsthilfe der Familien psychisch kranker und behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, insbesondere ihre Qualifizierung und Weiterbildung,
  - c) das Hinwirken auf die Realisierung der rechtlichen Gleichstellung mit anderen (somatisch) Kranken und Behinderten sowie den Abbau noch bestehender Diskriminierungen und Vorurteile,
  - d) den Einsatz für den zügigen Aufbau und Ausbau einer gemeindenahen Psychiatrie, die die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen und ihrer Familien zur Integration in Beruf und Gesellschaft verwirklichen hilft,
  - e) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch Kranker und behinderter Menschen und ihrer Angehörigen,
  - f) eine angemessene Beteiligung der Betroffenen und Angehörigen an der Planung und Gestaltung aller Angebote des psychiatrischen und psychosozialen Versorgungssystems sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte,
  - g) die Förderung innovativer Versorgungsformen im Gesundheitswesen,
  - h) die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs im europäischen Rahmen.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung der Errichtung von Angehörigengruppen und –vereinen und deren Begleitung,
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere einer jährlichen Landestagung
  - c) die Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften und anderen Medien,
  - d) die Zusammenarbeit mit Dritten zur Erreichung gemeinsamer Ziele.
- (5) Der Verein kann Geschäftsstellen errichten. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (6) Er ist Mitglied im Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- öffentliche Zuwendungen,
- Zuwendungen für Projekte etc.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt, unterstützt und fördert.
- (2) Fördernde Mitglieder können an der Willensbildung nur beratend mitwirken.
- (3) Angehörigenvereine und –gruppen können korporatives Mitglied werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung (§ 8) je angefangene 15 Mitglieder eine Stimme. Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie kann schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.

- (6) Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der wissenschaftliche Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen wird. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Festlegung der Aufgaben des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung,
  - d) Wahl von zwei Buchprüfer/innen und Genehmigung der Rechnungsprüfung,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
  - h) Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstands,
  - i) Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher mit dem Vorschlag der Tagesordnung zuzustellen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
- der Vorstand dieses für notwendig hält oder
  - mindestens zehn v. H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- Neben der eigenen Stimme darf ein Mitglied drei Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten. Nur Mitglieder dürfen diese Vollmacht ausüben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (6) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei höchstens sieben Mitgliedern des LApK für die folgenden Aufgabenbereiche zusammen:

Vorsitz

Stellvertreter(in)

Schatzmeister(in)

Schriftführer

Öffentlichkeitsarbeit/Mitgliederverwaltung

Projektleitung

Selbsthilfegruppen

- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorstandsvorsitzenden und verteilt die Aufgaben lt. Geschäftsverteilungsplan oder leitet die Verbandsarbeit gleich verantwortlich durch die einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, die Erstattung von Aufwendungen wird in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband nach außen.
- (8) Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes.  
Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnungen
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
  - d) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten gefordert werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Den Verkehr mit Geldinstituten regelt die Finanzordnung.
- (11) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren

- schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese auf der nächsten Sitzung zu protokollieren.
- (12) Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projekt-Gruppen einsetzen, in denen sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können. Diese Gremien wählen einen Sprecher, die Arbeitsthemen sind schriftlich zu vereinbaren.
  - (13) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes innerhalb der Wahlperiode kann ein Vereins-Mitglied in den Vorstand kooptiert werden.

### **§ 10 Der wissenschaftliche Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (2) Er setzt sich aus Fachleuten und Vertretern und Vertreterinnen des öffentlichen Lebens zusammen.
- (3) Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit, bei der Erreichung der Ziele des Verbandes und bei den Angeboten an die Mitglieder zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates nehmen mindestens einmal im Jahr an einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

### **§ 11 Niederschriften**

Die Ergebnisse und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in Niederschriften festzuhalten. Die Richtigkeit ist vom Protokollführer und jeweiligen Vorsitzenden zu bestätigen. Die Protokolle können den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
- (2) Die Buchprüferin/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Buchprüfer/innen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.



### **§ 15 Heimfallklausel**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V., Bonn zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Psychiatrie zu verwenden hat.

### **§ 16 Aushändigung der Satzung**

Die Satzung ist allen Mitgliedern auszuhändigen.

### **§ 17 Geltung der Satzung**

Die Erstfassung der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.11.1993 in Potsdam beschlossen. Die vorliegende Fassung enthält die Änderungen, die von der 10. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.03.2003, von der 12. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. März 2005, der 13.Ordentlichen Mitgliederversammlung am 6.10.2007, sowie der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.3.2008 beschlossen wurden.

Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Potsdam, 15.März 2008